

Freising – ein Bischofssitz zwischen Reichsgewalt und herzoglicher Suprematie

Von Helmut Flachenecker – Würzburg

In Freising geschah im Spätjahr 1229 bzw. im Januar 1230 Unerhörtes. Dort hatte der amtierende Bischof die *civitas Frisingensis* dem bayerischen Herzog Ludwig I. als Lehen übertragen, was den heftigen Protest einer Gruppe von Domherren nach sich zog.¹ Unter der Leitung des Domherrn Konrad, seit 1224 Propst von Innichen, zog eine Abordnung nach Rom. Wie Papst Gregor IX., so entschied auch Kaiser Friedrich II., dass dieser Vorgang rückgängig gemacht werden müsse. Domherr Konrad war nach Rom und nach Süditalien gereist, um den Fall des Bischof Gerold, der nur als ‚G.‘ in der Urkunde angesprochen wird, zur Sprache zu bringen: Der Bischof habe die Bischofsstadt Freising, die doch besitzrechtlich der Freisinger Kirche als ursprüngliches Ausstattungsgut gehöre, dem Herzog von Bayern als Lehen übergeben (... *in feodum duxerit*). Damit habe er der Freisinger Kirche einen herben Verlust zugefügt. Propst Konrad habe den Vorgang dem Kaiser und den Fürsten am kaiserlichen Hof geschildert; er forderte dort mit Nachdruck einen kaiserlichen Urteilsspruch (... *imperiali sententia diffiniri*). Darf ein Bischof derart Unerhörtes machen? So lautete die Frage, auf die das Freisinger Domkapitel eine letztgültige Antwort haben wollte.

Der Kaiser zog für die Beratung den Patriarchen von Aquileja, den Erzbischof von Salzburg sowie den Bischof von Regensburg von geistlicher Seite, die Herzöge von Österreich, (Andechs-)Meranien und Kärnten von weltlicher Seite heran. Die Entscheidung war eindeutig: Ein Bischofssitz könne nicht verleht werden, weil dieser das vornehmste und gesetzlich legitimierende Gut der gesamten Freisinger Kirche sei: ... *quia vero civitas Frisingensis est sedes episcopalis et prima legitimaque dos ecclesie Frisingensis*.² Dieses Gut sei gewidmet

-
- 1) Schlütter-Schindler G., Die Regesten der Herzöge von Bayern 1180–1231, München 2013, L I 590, 222; Salzburger Urkundenbuch 3, Anhang C Nr. 44, 655. Meichelbeck K., *Historia Frisingensis* tomus 2/1, Augsburg 1729, 7. – Allgemein zum Freisinger Domkapitel siehe Ebersberger R., Das Freisinger Domkapitel bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges (Steiner P. – Ramisch H. [Hg.], Freising – 1250 Jahre Geistliche Stadt), Freising 1994, 46–54.
 - 2) MGH Const. II Nr. 150 (1230 Sept.), 184 f.; Meichelbeck, *Historia Frisingensis* II/1 (wie Anm. 1) 8; Monumenta Wittelsbacensia I, München 1857 ND Aalen 1969, 46–48 Nr. 18; Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger in Österreich Bd. 4/2, München 1997, 167 Nr. 1128; Regesta Imperii V,1,1 Nr. 1824 (Internetversion eingesehen 2013 Oktober 7).

zur Verwendung als Pfründen- und Luminariengut und sei der Kirche uneingeschränkt und mit voller Verfügungsgewalt vor deren Weihe übereignet worden. Deshalb sei es Keinem erlaubt, dieses Gut der Bischofskirche zu entfremden. Daraufhin kassierte Friedrich II. die bereits erfolgte Lehensübertragung an den bayerischen Herzog und setzte die Strafsumme bei einem Verstoß auf 1000 Mark Gold fest.

Im Freisinger Fall wäre die offene Frage zu diskutieren, was die *dos* der Freisinger Kirche umfasst hatte, neben dem Bischofssitz mit seinen Klöstern und Stiften. Sie dürfte wohl mit der nur noch ungefähr zu fassenden Gründungsausstattung übereinstimmen. Genannt wird sie etwa bei Besitzübertragungen an die Freisinger Kirche im 8. Jahrhundert, so 754: *Dono atque transfundo ad dutum* [i. e. dotem] *supradicte ecclesie*. Oder 778 wird eine andere Stiftung an ipso *altare cum dote sua*, d.h. hier an die Freisinger Kirche bestätigt.³ In beiden wie in anderen Fällen wird der genaue Umfang der *dos* der Freisinger Kirche nicht klar. Der Begriff *dos* bedeutet ursprünglich das Heiratsgut für eine Braut. Da die *ecclesia* ebenfalls feminin gedacht ist, bekommt auch sie ein derartiges Ausstattungsgut bei ihrer Gründung. Diese Brautgabe kann zukünftig in seinem Bestand verändert, d.h. in der Regel vergrößert werden. Die *dos* korreliert mit den Begriffen *praedium ecclesiae* bzw. *beneficium*.⁴

Bei dem angeführten Luminariengut (*opus luminarium*) handelt es sich um einen Teil des Fabrikgutes einer Kirche, das – von Gläubigen gestiftet – der Ausstattung und Beleuchtung der Kirche dient. Es ist vom Pfründengut für Geistliche (*opus ministeriorum*) zu unterscheiden. Beide Separatbereiche entstanden allerdings erst beim Zerfall des ursprünglich einheitlichen Benefizialvermögens. Gertrud Dippolter geht wohl zu Recht davon aus, dass die Gründungsausstattung (*dos*) erst zum Zeitpunkt der Urkundenausstellung in der genannten Weise aufgeteilt wurde. Damit wird in der Urkunde Nichts über die eigentliche Gründungszeit des Bistums Freising gesagt und kein Rückgriff auf die Schilderungen beispielsweise Arbeos von Freising und seiner *Vita Corbiniani* gemacht. Auch fehlt die explizite Nennung des Gründers des Bistums.⁵

Hauptverantwortlich für die Verwaltung der *dos* fühlte sich in jedem Falle das Domkapitel. Seine Mitspracherechte konnten vom Bischof nicht übergeben werden. Eine Veräußerung an Dritte wäre ein harter Schlag gewesen und die Sorge, dass dies geschehen könnte, hat die Intervention der Domherren vor Papst und Kaiser sicher veranlasst. Somit agierten die Domherren als eigentliche Wahrer des Freisinger Besitzes und sie konnten sich durchsetzen:

-
- 3) Bitterauf Th., Die Traditionen des Hochstifts Freising (Quellen und Erörterungen NF 4), München 1905, Bd. 1, Nr. 7, 33 bzw. Nr. 88, 108.
 - 4) Mittellateinisches Wörterbuch 3/7, begr. v. Lehmann P. und Stroux J., München 2004, 992–994; J. F. Niermeyer J.F. – van de Kieft, C. (Hg.), *Mediae Latinitatis Lexicon Minus*, Leiden Darmstadt 2002, 469 f.
 - 5) Dippolter G., Freising – Aus der Frühzeit von Bischofsstadt und Bischofsherrschaft (Glaser H. [Hg.], Hochstift Freising. Beiträge zur Besitzgeschichte, München 1990, 417–468, hier 417 f.); Kalde, F., LThK 6, 31997, 1121.

Der bisherige Bischof war im September 1230 bereits abgesetzt worden, der kaiserliche Urkundentext sprach nur noch von einem ehemaligen Bischof.

Auch wenn die Begründung problematisch erscheinen mag, mit dieser Entscheidung waren damit alle im oder am Rande des bayerischen Herzogtums gelegenen Bischofsstädte vor dem Zugriff der Wittelsbacher reichsrechtlich zukünftig geschützt.

Friedrichs II. Urteil war der Schlusspunkt eines Prozesses, der mit einer päpstlichen Entscheidung begann. Bereits im Februar 1230 wurde die Klage des Domkapitels vor Papst Gregor IX. verhandelt. Als päpstliche delegierte Richter wurden Erzbischof Eberhard von Salzburg und Bischof Siegfried von Regensburg beauftragt, das Domkapitel bei der Rückführung der entfremdeten Freisinger Kirchengüter zu unterstützen.⁶ Die Auswahl dieser beiden Bischöfe kam natürlich nicht von Ungefähr, denn beide waren als Metropolitan wie als unmittelbar benachbarter Bischof, der sich ebenfalls mit dem wittelsbachischen Machtaufbau auseinander zu setzen hatte, von den Vorgängen betroffen. Bischof Siegfried konnte sich 1226 erst in einem zweiten Anlauf durchsetzen, nachdem der herzogliche Kandidat, Dompropst Gottfried, vom Papst nicht akzeptiert und die bereits erfolgte Regalienbelehnung von Kaiser Friedrich II. wieder zurückgenommen worden war.⁷ Erzbischof Eberhard wiederum baute massiv sein erzstiftisches Territorium aus, neben dem Lungau erhielt er zur gleichen Zeit, 1228, die Grafschaften im Pinzgau, welche in jenem Jahr vom bayerischen Herzog dem Kaiser aufgetragen worden waren, der diese dann dem Salzburger Erzbischof übergab.⁸ Dies bedeutete einen empfindlichen Herrschaftsverlust Bayerns in dieser Alpenregion.⁹

Die Verleihung der Bischofsstadt an den bayerischen Herzog wurde für nichtig erklärt. Diese Urkunde befindet sich im Freisinger Urkundenbestand.¹⁰ Beide delegierten Richter trafen am 25. Juni in San Germano (Cassino) mit dem Kaiser zusammen. Dieser, als *animata lex in terris* bezeichnet, hat auf der Versammlung der anwesenden Fürsten erklärt und sozusagen als ‚lebendes Gesetz‘ öffentlich verkündet, dass die Bischofsstadt niemals verliehen werden

-
- 6) Muschka W., Bischof Siegfried von Regensburg, Kanzler Kaiser Friedrichs II., Marburg 2006, 227–229.
- 7) Schlütter-Schindler, Regesten 1180–1231 (wie Anm. 1) 220 LI 585; Muschka, Bischof Siegfried (wie Anm. 6) 51–61.
- 8) Regesta Imperii V,2,4 n. 11018, in: Regesta Imperii Online, URI: http://www.regesta-imperii.de/id/1228-05-00_1_0_5_2_4_506_11018 (Abgerufen am 03.11.2013). Regesta Imperii V,1,2 n. 4110, in: Regesta Imperii Online, URI: http://www.regesta-imperii.de/id/1228-08-18_1_0_5_1_2_362_4110 (Abgerufen am 03.11.2013).
- 9) Ortner F., Eberhard von Regensburg (um 1170–1246), 1196–1200 Bischof von Brixen, 1200–1246 Erzbischof von Salzburg (Gatz E. [Hg.], Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448, Berlin 2001, 661–663).
- 10) Regesta Imperii V,2,3 Nr. 6803 (Internetversion eingesehen 2013 Oktober 7). Die päpstliche Beauftragung wurde am 8. Februar, der Urteilsspruch der päpstlichen Richter erfolgte am 25. Juni 1230: Schwertl G., Die Beziehungen der Herzöge von Bayern und Pfalzgrafen bei Rhein zur Kirche (1180–1294), München 1968, 129 f. [dort auch die inzwischen veraltete Signatur].

darf.¹¹ Papst Gregor erklärte gleichzeitig alle, die in derartige Händel involviert seien, mit der Exkommunikation belegt.¹² Bereits einen Monat früher dürfte Friedrich II. sich in Foggia auf einem Hoftag mit den dort anwesenden Reichsfürsten auf diese Entscheidung verständigt haben. Eine Gruppe von ihnen wurde damals zu Papst Gregor IX. mit der kaiserlichen Antwort geschickt.¹³ Die Folge war dann die Beschlussfassung vom 25. Juni.

Hier zeigt sich ein neues Rechtsempfinden, das mit dem bisherigen konkurriert, nämlich der Kaiser als Quelle des Rechts. Der Kaiser als *animata lex*, als Mensch gewordenes Gesetz, besitzt die Fähigkeit zur Gesetzgebung, die er aber nur im göttlichen Auftrag erfüllen kann und dessen Ausübung an Gott zurückgebunden ist. Deswegen auch kommt der neue Gedanke in der vorliegenden Urkunde in einem alten Gewande. Die Entscheidung des Kaisers ist kein Ausdruck einer unabhängigen Rechtsetzung, sondern Produkt eines Rechtsspruchs des Hofgerichts. Dieser schon bei Justinian auffindbare Gedanke wird, das hat Hermann Krause gezeigt, ab nun in mittelalterlichen Rechts-traktaten weiter wirken.¹⁴

Mit der feierlichen *Promulgatio* von San Germano waren die Freisinger Domherren noch nicht zufrieden, statt einer *quasi pro lege* – Entscheidung eines zu diesem Zeitpunkt noch gebannten Staufers wollten sie eine kaiserliche *sententia*, die von führenden Reichsfürsten mitgetragen werden sollte. Die in der Urkunde vom September 1230 genannte Entscheidungsfindung hatte dann einen etwas anderen Rechtscharakter, denn seit dem 28. August war der Kaiser vom Bann gelöst. Erst jetzt scheinen die Freisinger Domherren zufrieden gewesen zu sein.

Der Urkundentext vom September fasst dabei die bisherigen Beratungen zusammen. Dies lässt sich aus einem Vergleich der für die Entscheidungsfindung Genannten mit den Zeugen der Urkunde, ausgestellt in Anagni, erschließen. Unter den Zeugen fehlen etwa der Patriarch von Aquileja sowie die Herzöge von Österreich und (Andechs-)Meranien. Am 28. Juli 1230 war Leopold VI. von Österreich in San Germano verstorben. Im Juni desselben Jahres hatten in der Nähe dieser Stadt bereits die päpstlichen Unterhändler wegen des Freisinger Falles mit Friedrich II. gesprochen, der ja dann die Lehensüber-

11) Meichelbeck, *Historia Frisingensis* 2/1 (wie Anm. 1) 7; *Regesta Imperii* V,1,1 Nr. 1793 (eingesehen 2013 Oktober 7): ... *dominus imperator, qui est animata lex in terris, in pleno consistorio sententialiter declaraverit et quasi pro lege promulgaverit: sedes episcopales nullatenus infeodari posse, alienationem de predicta civitate factam inanem et irritam iudicamus.*

12) Meichelbeck, *Historia Frisingensis* 2/1 (wie Anm. 1) 7: *Excommuicamus et generaliter omnes illos, qui occasione illius alienationis aliquid iuris in ea de cetero sibi praesumpserint usurpare, aut ecclesiam ipsam, quo minus civitatem ipsam in pace ac quiete possideant, et in ipsa ius et iurisdictionem suam exerceat, temptaverit impedire.*

13) Schlütter-Schindler, *Regesten 1180–1231* (wie Anm. 1) 224, L I 596; *Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger in Österreich* Bd. 4/2, München 1997, 168 Nr. 1129; Meichelbeck, *Historia Frisingensis* 2/1 (wie Anm. 1) 7.

14) Krause H., *Kaiserrecht und Rezeption* (Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse), Heidelberg 1952, 37–39.

tragung erstmals aufhob. Deshalb ist anzunehmen, dass die Urkunde im September, ausgestellt in Anagni, bereits Vorgänge in der *Narratio* aufnahm, die bereits früher, vermutlich in Foggia bzw. spätestens in San Germano geschehen sein mussten. Hierfür spricht, dass auch Berthold († 1251), der Patriarch von Aquileja, sowie sein Bruder Otto, Herzog von Andechs-Meranien († 1234), ferner Erzbischof Eberhard von Salzburg († 1246), Bischof Siegfried von Regensburg († 1246) dort anwesend waren – ebenso wie die in Anagni dann nachweisbaren Herzog Bernhard von Kärnten († 1256) und der Deutscherordenmeister Hermann von Salza († 1239).¹⁵

Die Abwehr weltlicher Ansprüche auf kirchlichen Besitz war aber auch Thema auf einer größeren Bühne. In jenem San Germano, heute Cassino – einer Stadt, die dem Territorium Montecassinis zugehörte und somit für Papst und Kaiser neutrales Gebiet darstellte – hatten sich die Unterhändler Gregors IX. und Friedrichs II. getroffen, um einen Frieden zu schließen.¹⁶ Um die Aufhebung des Bannes zu erreichen, gestand der Kaiser dem Papst u. a. zu, geistliche Immunitäten im Königreich Sizilien sowie den Besitz des Kirchenstaates unangetastet zu lassen bzw. bereits an sich Gerissenes zurück zu geben. Auch wenn die Dimension eine andere ist, in beiden Fällen – in Sizilien wie in Freising – versuchten weltliche Fürsten geistliche Rechte an sich zu bringen und die *libertas* der Kirche in Frage zu stellen: in einem Male war es der Kaiser, der auf Teile des Kirchenstaates ‚zu-griff‘, das andere Mal der bayerische Herzog, der sich an einer Bischofsstadt ‚ver-griff‘. Dennoch muss betont werden, dass Freising in diesem Jahr 1230 nur mitbehandelt wurde, es war allenfalls ein Randthema für Papst, Kaiser und die Reichsfürsten. In San Germano ging es primär um einen Ausweg in der zwischen Gregor und Friedrich politisch verfahrenen Situation. Hier konnte das Thema ‚Freising‘ allenfalls als Nebenschauplatz, eventuell als Testfall für die Kompromissbereitschaft beider Seiten gelten. So gesehen ist die hochkarätige Gruppe der Vermittler und Zeugen, die vom Kaiser als vertrauenswürdige Personen eingesetzt wurden, nicht wegen Freising in das Königreich Sizilien gekommen, auch wenn sich natürlich deren Regionalinteressen an der Frage der Stellung einer Bischofsstadt anknüpfen konnten.

Hinter den Freisinger Ereignissen stand der Versuch der wittelsbachischen Herzöge, ihre Herrschaft in dem ihnen seit 1180 übertragenen Herzogtum auf neue Grundlagen zu stellen. Die Würde eines bayerischen Herzogs war ab dem 11. Jahrhundert zu einem vom König zu vergebenden Amt geworden. Der König konnte das Amt auch wieder entziehen, wie es im Falle der Welfen 1077–1096 bzw. 1138–1155/56 und zuletzt 1180 geschehen war. Das herzogliche Amtsgut war gering und im Raum zwischen Regensburg, Salzburg und der Isar verstreut. Eine gewisse Verdichtung hatte es am unteren Inn, etwa

15) Hampe K. (Bearb.), *Acta pacis ad S. Germanum anno MCCXXX initae*. Die Aktenstücke zum Frieden von San Germano (MGH Epp. Sel. 4), Berlin 1926 ND 2004, 69 u. ö.

16) Stürner W., *Friedrich II.*, Bd. 2, Darmstadt 2000, 181–187.

zwischen Braunau und Ranshofen. Der Amtscharakter, so Alois Schmid, war im bayerischen Herzogtum stärker ausgeprägt als anderswo.¹⁷ Der Herzog stand dem Aufgebot des bayerischen Adels vor und fungierte überdies als oberster Gerichtsherr. Um den Frieden im Land zu wahren, versammelte er den Adel auf Landtagen, die zumeist in der alten Hauptstadt, in Regensburg, abgehalten wurden. Dem Herzog unterstanden die Markgrafschaften und Grafschaften im Herzogtum, beim Aussterben einer Grafenfamilie stand ihm ein Heimfallrecht zu, zumindest sah er das so.

Der Herzog agierte als Stellvertreter des Königs und war damit den Grafen über geordnet. Er handelte aber nicht nur als ein amtsmäßiger königlicher Stellvertreter, sondern zunehmend als Oberlehensherr. Damit konnte der Herzog die Lehen der Grafen direkt einziehen – ein Recht, das für den Aufstieg der Wittelsbacher bedeutsam wurde.¹⁸ Von daher lag der Zugriff auf kirchliche Lehen nahe.

Die Gefahr, das bayerische Herzogtum könne zerfallen, war im ausgehenden 12. Jahrhundert groß. Mächtige Adelige widersetzten sich dem wittelsbachischen Herrschaftsanspruch bzw. stiegen selbst in den Reichsfürstenstand auf, wie die Andechser als Herzöge von Meranien bzw. die Ottokare als Herzöge der Steiermark (1180). Durch Besitz und Titel drohten die Andechser, den Kern des alten Stammesherzogtums Bayern zu sprengen. Eine Unterstützung Freising lag daher auch in ihrem familiären Interesse. Aber auch die Bischöfe blieben für den Herzog gefährliche Gegner. Im Gegensatz zum weltlichen Adel hatten die Bischöfe von Regensburg, Passau, Freising, Salzburg, Brixen, Eichstätt, Augsburg, Bamberg keine herzoglichen Lehen inne. Damit konnten sie zum Reichsfürstenstand und zum Ausbau eines reichsunmittelbaren Territoriums streben.¹⁹

Bisher war die Einheit des Herzogtums durch die sog. Landtage gewahrt. Dort trafen die wichtigsten weltlichen und geistlichen Adelige mit dem Herzog zusammen; dort entschied die herzogliche Rechtsprechung Grenzprobleme, Besitzverteilungen und Machtkämpfe. Jedoch ging die Bedeutung der Landtage rapide zurück; sie wurden immer seltener einberufen, 1255 dann zum letzten Male. Bereits seit 1161 besuchten die Bischöfe von Brixen die Landtage nicht mehr, so dass auch der Einfluss Bayerns auf Tirol zurückging. Die sogenannten Bischofshöfe in Regensburg (Eichstätter Hof, Brixner Hof u.a.m) verloren ihre politische Funktion als Herberge. Der Versuch, die Bischö-

17) Schmid A., Heinrich der Löwe als Herzog von Bayern (Heinrich der Löwe und seine Zeit. Herrschaft und Repräsentation der Welfen 1125–1235, München 1995, Bd. 2, 173–179, hier 173).

18) Kraus A., Heinrich der Löwe und Bayern (Mohrmann W.-D. [Hg.], Heinrich der Löwe, Göttingen 1980, 151–214, hier 199 ff.).

19) Spindler M. – Kraus A., Die Auseinandersetzungen mit Landesadel, Episkopat und Königtum unter den drei ersten wittelsbachischen Herzögen (1180–1253) (Spindler M. – Kraus A. [Hg.], Handbuch der Bayerischen Geschichte, Bd. 2, München ²1988, 16 f.).

fe landsässig zu machen und sie mit Hilfe einer Pflicht zum Besuch des Landtages an sich zu binden, war gescheitert. Der Freisinger Gegenversuch von 1229/30 lag daher durchaus im Rahmen der allgemeinen herzoglichen Politik. Er macht umso mehr Sinn, da das Bemühen Ludwigs I., mit Hilfe der Unterstützung bischöflicher Ministerialer die Regensburger Bischofswahl zu seinen Gunsten entscheiden zu können, im Jahre 1226 am massiven Widerstand von Domkapitel und Regensburger Bürgerschaft gescheitert war.²⁰

Die wittelsbachische Städtepolitik dagegen setzte die Bischöfe von Regensburg, Passau und Freising gehörig unter Druck. In vielen Fällen waren sie bewusste herzogliche ‚Gegengründungen‘ gegen bischöfliche Stützpunkte. Bereits Siegmund von Riezler meinte dazu: „Fast bei allen diesen Städtegründungen beobachtet man als mindestens mitwirkendes, teilweise bestimmendes Motiv den feindlichen Gegensatz gegen einen benachbarten Bischof, der bereits so glücklich war, eine Stadt zu besitzen.“²¹ Dingolfing und Landau etwa richteten sich sowohl gegen den Regensburger als auch gegen seinen Passauer Amtskollegen, München gegen den Freisinger, Friedberg und Rain wohl gegen den Augsburgener. So stand das 1204 gegründete Landshut sowohl gegen den dortigen regensburgischen Ort Altheim und Isarübergang als auch gegen Freising. Von Süden her schränkte das explizit gegen freisingische Ansprüche aufgebaute München ebenso den bischöflichen Machtbereich ein wie das ebenfalls wittelsbachisch dominierte Pfaffenhofen, Dachau und Erding. So gesehen war der Zugriff Herzog Ludwigs auf Freising selbst konsequent, nachdem sich mit Gerold als einem Bischof aus einem niederadeligen Geschlecht eine entsprechende Chance bot, die unter Gerolds Vorgänger, Otto II. mit seiner familiären Nähe zu den Staufern nicht gegeben war.²² Inwieweit die alten Ansprüche der Wittelsbacher auf die Hochstiftvogtei über Freising mitspielten, kann nicht abschließend beantwortet werden.

Gerade im Falle Münchens muss allerdings eine zeitliche Differenzierung vorgenommen werden. Denn im ausgehenden 12. Jahrhundert bis ungefähr 1240 muss man eher von einer Doppelherrschaft in München ausgehen.²³ Frei-

20) Schüttler-Schindler, Regesten 1180–1231 (wie Anm. 1) 220, L I 585.

21) von Riezler S., Geschichte Baierns, Bd. 2, 1880 ND 1964, 197. Übernommen etwa von Rothenfelder L., Die Wittelsbacher als Städtegründer in Bayern von Otto dem Großen bis auf Ludwig IV. (1180–1347) (Verhandlungen des Historischen Vereines für Niederbayern 47, 1911, 1–106, hier 76). Ferner Schmid A., Die wittelsbachische Gründungsstadt Straubing (1100 Jahre Straubing 897–1197. Vortragsreihe des Historischen Vereins für Straubing und Umgebung, hg. v. Huber A. – Prammer J. Straubing 1998, 83–117).

22) Glaser H., Freising und München, (Freising – 1250 Jahre Geistliche Stadt [wie Anm. 1] 177–191, hier 180); Maß J., Das Bistum Freising im Mittelalter, München 1986, 196 f.: Otto II. (1884–1220) stammte aus dem Geschlecht der oberschwäbischen Grafen von Berg.

23) Thoma G., Interessen und Herrschaftsrechte der Bischöfe von Freising im Raum um München (Seibert H. – Schmid [Hg.], München, Bayern und das Reich im 12. und 13. Jahrhundert. Lokale Befunde und überregionale Perspektiven [ZBL Beiheft

sing besaß Eigentumsrechte an der Isarbrücke, die Bischöfe übten auch die Zollhoheit aus und waren mehrmals in der Stadt. Der Herzog konterte ab ca. 1200 mit einem verstärkten hoheitlichen Auftreten als Vogt und Gerichtsherr, aber auch als Gründer eines Spitals. Im Jahre 1209 musste Bischof Otto II. die herzoglichen Rechte in München anerkennen. Somit verlor er als Stadtherr allmählich an Einfluss, während der bayerische Herzog, mit Hilfe der Unterstützung von Bürgern und Ministerialen²⁴, in der Umgebung der Stadt zunehmend seine Position ausbaute.²⁵ In den 1220er und 1230er Jahren wurde erbittert um die Einflussmöglichkeiten in Freising und München gekämpft.

Als die Freisinger Ereignisse stattfanden, befand sich das Herzogtum in einem grundlegenden Wandlungsprozess: vom Stammesherzogtum alter Prägung zum Territorialherzogtum. Nicht mehr die Stammeszugehörigkeit definierte fortan die Bindung an den Herzog, sondern die Landeszugehörigkeit. Die Herrschaft wurde nicht mehr vom sog. Stamm mit dem Herzog als oberste Quelle allen Rechtes abgeleitet, sondern vom Land. Folglich mussten die wittelsbachischen Herzöge massiv ihren Einfluss auf das Land ausdehnen: Grafschaften, Vogteien, Geleitrechte, Eigenbesitz, Herzogsgut und Reichsgut mussten zu einer Einheit verschmolzen werden – in einem Prozess, den man in der Forschung mit dem Begriff „Territorialisierung“ umschreibt. In den Quellen tauchen ab 1200 erstmals die Bezeichnungen *domini terrae* auf – ein klarer Beleg für die neue politische Herrschaftsauffassung. Es musste also für die wittelsbachischen Herzöge darum gehen, „möglichst viele Herrschaften ihres Herzogsraumes zu mediatisieren oder dem eigenen Territorium einzugliedern.“²⁶ Zugleich basierte die Territorialgewalt auf den Gerichtsrechten. Ferner bildeten die Grundlagen wittelsbachischer Herrschaft der allodiale Hausbesitz, die Vogteien über Hochstift Freising und diverse Klöster, ferner das Herzogsgut um Regensburg (Herzogspfalz) und das schwer zu fassende Reichsgut in Bayern, das sie als Pfalzgrafen verwalteten.

29], München 2008, 61–83), spricht von einem „herrschaftlichen Kondominium von Herzog und Bischof in der Stadtherrschaft“. – Zur Gründungsgeschichte Münchens und dem freisingischen Besitz im Raum von Schwabing und Sendling siehe zuletzt Bauer R., Kloster Schäftlarn und die Entstehung von München (SMGB 124, 2013, 107–126) bzw. Pfäffgen B., Das Städtewesen in Bayern um 1200 – Bemerkungen zum Forschungsstand vornehmlich in Altbayern und Schwaben (Igel K. – Jansen M. – Röber R. – Scheschkewitz J. [Hg.], Wandel der Stadt um 1200. Die bauliche und gesellschaftliche Transformation der Stadt im Hochmittelalter [Materialheft zur Archäologie in Baden-Württemberg 96], Stuttgart 2013, 149–177, hier 149–156).

24) Eine Liste der dortigen Ministerialen bietet Mayer G., Die Ministerialität im Raum München (München, Bayern und das Reich [wie Anm. 23] 171–217, Anhang 194–217).

25) Seibert H., Der Raum München in der Herrschaftsbildung der frühen Wittelsbacher (München, Bayern und das Reich [wie Anm. 23] 283–314, hier 297–305).

26) Störmer W., Ludwig I. der Kelheimer Herzog von Bayern (NDB 15, 1987, 355–357, hier 356).

Nicht nur die herzogliche Perspektive, auch die freisingische muss näher betrachtet werden. Damit kommt auch der damalige Inhaber des Freisinger Bischofsstuhls, Gerold von Waldeck, in den Blickpunkt.²⁷ Gerold entstammte wohl einem freisingischen Ministerialengeschlecht, das sich nach der Burg Hohenwaldeck in der Nähe des Schliersees benannte. Einer seiner Brüder, Tagino, war Propst von Schliersee, ein anderer, Konrad, Propst der Augustinerchorherren von Beyharting.²⁸ Seit 1212 Domherr wurde Gerold vom Domkapitel 1220 zum neuen Bischof gewählt.²⁹ Die Waldecker besaßen ihr Allodialgut im unmittelbaren Alpenvorland und hatten die Schirmvogtei über das Kloster Schliersee inne. Sie verfügten über eine eigene Gefolgschaft (*militēs*) und sind seit dem frühen 12. Jahrhundert in der Ministerialität der Freisinger Bischöfe, besonders bei dem berühmten Bischof Otto, nachweisbar. Häufig traten sie dann als Truchsess oder Viztum bzw. Kämmerer der Bischöfe auf.³⁰ Schenkungen an das Kloster Schäftlarn im Jahre 1195 erhellen auch die Nähe zum wittelsbachischen Pfalzgrafen.³¹ Sie standen beim Herrschaftsausbau in Konkurrenz zu den Grafen von Valley – auf die noch zurückzukommen sein wird –, den Grafen von Neuburg an der Mangfall, den Falkensteinern sowie den Herren von Tölz, aus deren Reihen bekanntlich Gerolds schärfster Gegner, Domherr Konrad, stammte.³² Wie in Regensburg, so scheint es, hat der Herzog einen Zugriff auf einen Bischofssitz mit Hilfe bischöflicher Ministerialen versucht. Zur gleichen Zeit, als er mit Bischof Siegfried von Regensburg einen Frieden schloss, im September 1229, begann er, in Freising zu intervenieren.³³

In der heimischen Geschichtsschreibung ist Gerold sehr negativ beurteilt worden, was wohl besonders mit der angestrebten Verlehnung der Bischofsstadt in Verbindung stehen dürfte.³⁴ Die spätmittelalterliche anonyme Bischofschronik von Freising erwähnt ihn nur kurz: Er hat *sein kirchen bösilich regiert*

27) Hundt Fr. H. Graf, Das Edelgeschlecht der Waldecker auf Pastberg, Holnstein, Miesbach und Hohenwaldeck bis zum Beginn des XIII. Jahrhunderts (OBA 31, 1871, 99–140). Ihr Siegelbild war „ein über gekreuzten rothen Balken aufsteigenden (wachsenden) rothen Adler in Weiß“ (ebd.135).

28) Maß, Bistum (wie Anm. 22) 201.

29) Heim M., Gerold von Waldeck (Gatz, Bischöfe 1198 bis 1448 [wie Anm. 9] 189 f.); Strzewitzek H., Die Sippenbeziehungen der Freisinger Bischöfe im Mittelalter (BABKG 16), München 1938, hier 37, 149, 236 f.

30) Hundt, Waldecker (wie Anm. 27) 108 f.: Waltmann von Pastberg wurde 1113 erstmals in einer Freisinger Urkunde entsprechend genannt.

31) Hundt, Waldecker (wie Anm. 27) 121.

32) Hundt, Waldecker (wie Anm. 27) 136.

33) Schlütter-Schindler, Regesten 1180–1231 (wie Anm. 1) 219, L I 585 (1229 September 5).

34) Der zweite `Bösewicht` unter den Freisinger Bischöfen war Dracholf (907–926), der, um die Abwehr der Ungarn finanzieren zu können, Mittel aus dem Domstift bzw. aus den Klöstern gezogen hatte: Maß, Bistum (wie Anm. 22) 103.

und vil güeter darvon entfrembdt.³⁵ Die Veräußerung wird nicht angesprochen, auch nicht bei seinem Nachfolger Konrad. Bei ihm heißt es allgemein: Er habe sein kirchen löblich und wol regiert 27 jar, er hat auch alles, so durch seinen vorfarer versezht oder entfrembt, wider zu seiner kirchen gebracht.³⁶ In der lateinischen Bischofschronik des Johannes Freiberger zu Beginn des 16. Jahrhunderts wird ebenfalls nur resümierend berichtet: *Multa bona alienavit ab ecclesia.*³⁷ Diese entfremdeten Güter hätte dann der Nachfolger wieder an Freising gebracht. Eine direkte Erwähnung des bayerischen Herzogs wurde wohl bewusst vermieden, um den übermächtigen Nachbarn nicht zu verärgern, zumal Freising damals, 1520, von einem Wittelsbacher regiert wurde: Philipp von der Pfalz (1499–1541). Allerdings muss dies nicht unbedingt eine Rolle gespielt haben, zumal Bischof Philipp mit den oberbayerischen Herzögen Ludwig und Wilhelm nicht im besten Einvernehmen stand. Wie im beginnenden 13. Jahrhundert, so versuchten die Herzöge auch im 16. Jahrhundert die Freisinger Kirche zu schwächen, indem sie kirchliche Lehen widerrechtlich, wenn auch mit teilweiser Zustimmung der Kurie, an sich zogen. Philipp protestierte erfolgreich, jedoch blieben die herzoglichen Versuche, freisingische Kleriker zu besteuern bzw. die bischöfliche Gerichtsbarkeit einzuschränken, auf der Tagesordnung.³⁸ Die Historiographie, wie eben jene von Johannes Freiberger, spielte dabei eine zumindest den freisingischen Anliegen unterstützende Rolle.

Karl Meichelbeck OSB, der große Geschichtsschreiber Freisings, hat das Wirken Gerolds in zwei Teilen dargestellt, im Band 1 seiner *Historia Frisingensis* beschäftigte er sich mit der Wahl und seinen ersten Regierungsjahren. Dabei erwähnte er die Unterstützung der Kanoniker im um 1130 gegründeten Augustinerchorherrnstift Beyharting, denen Gerold 1221 die Pfarrkirche in Tuntenhausen, die wegen ihrer Marienwallfahrt berühmt war, übertrug. Die Kanoniker von St. Veit/Freising hatten 1222 von Papst Honorius III. nicht nur eine Bekräftigung des päpstlichen Schutzes erhalten, sondern ihnen wurden auch Besitzübertragungen bestätigt. Letztere hatten sie vom Freisinger Bischof Gerold und dem Domkapitel erhalten.³⁹

35) Die Deutsche Freisinger Bischofs-Chronik, Freising 1989, 35. Die Ausgabe beruht auf Joseph Schlecht J. – Arnold B. (Hg.), Die deutsche Freisinger Bischofs-Chronik (Sammelblatt des Historischen Vereins Freising 14, 1925, 4–49; 16, 1929, 5–68, hier S. 15 f.). – Die Chronik dürfte zwischen 1495 und 1520 entstanden sein und ist abhängig von der Bischofschronik des Veit Arnpeck, die bis 1495 reicht. Eventuell ist sie von Arnpeck selbst verfasst worden.

36) Deutsche Freisinger Bischofs-Chronik (wie Anm. 35) 36.

37) v. Deutinger M., Kataloge der Bischöfe von Freysing (Beyträge zur Geschichte, Topographie und Statistik des Erzbisthums München und Freysing 1, 1850, 1–209 hier 48 f.).

38) Greipl E. J., Philipp. Pfalzgraf bei Rhein (Gatz E. [Hg.], Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648, Berlin 1996, 536 f.).

39) Abdruck der Papsturkunde bei Meichelbeck M., *Historia Frisingensis* 1/2, Augsburg 1724, 576: ... *sub beati Petri et nostra protectione suscipimus. Specialiter autem de Anzingen, de Synzhausen, et de Purckhausen, et de Chynzhausen ecclesias, cum earum pertinentiis, quas venerabilis frater noster episcopus Frisingensis de capituli sui consensu pia*

Meichelbeck beendete diesen Abschnitt mit einer durchaus positiven Würdigung der bischöflichen Tätigkeit. Er hätte so vieles für eine glückliche Freisinger Zukunft machen können, aber leider ...⁴⁰ Die ‚Historia Calamitatis‘ erzählt Meichelbeck dann in einem zweiten Teil, zu dem wir noch kommen werden.

Gerold stand einerseits als Niederadeliger in den Konkurrenz- wie Allianzverhältnissen zu den benachbarten Adelsfamilien im Alpenvorland. Dabei mussten Rücksichten gegenüber den ungleich mächtigeren Wittelsbachern genommen werden. Andererseits war er als Bischof von Freising unabhängiger Reichsfürst, daher musste er in seiner neuen Position eine andere, eine neue politische Position einnehmen. Ob ihm das gelungen ist? Immerhin zeigen die neu herausgekommenen Regesten der bayerischen Herzöge keine große Nähe zu Herzog Ludwig I. Seine Beziehungen waren, was zumindest die Urkunden betrifft, sehr überschaubar.

Umstritten, da nur von einer Seite her belegt, bleibt auch die Frage des schlechten Umgangs mit Geld und Besitz. Bereits 1226/27 hatte eine Gruppe von Domherren unter der Führung des bereits bekannten Konrad von Tölz einen Prozess wegen Verschleuderung des Kirchenguts beim Papst angestrengt. Die Gesandtschaft habe bei Papst Honorius III. vorgesprochen. Da er schon am 18. März 1227 verstorben war, hat sein Nachfolger Gregor IX. am 24. April desselben Jahres den Bischof von Eichstätt sowie die Zisterzienseräbte von Aldersbach und Salem (Salmannsweiler) zu päpstlich delegierten Richtern ernannt.⁴¹ Die Vorwürfe werden nicht konkret und auch Namen nicht genannt. Ganz allgemein heißt es, dass der Bischof von Freising die Güter seiner Kirche – wie der Vorwurf lautet – ernsthaft zerschlagen und aufgebraucht hätte. Dem Bischof wird von den Domherren seine geringere Herkunft vorgeworfen, die ihm zu dieser Verschwendungssucht gebracht hätte. Gerolds Vorgänger, Otto II., war über seine Mutter mit Welfen, Staufern und Andechsern verwandt, Ottos Bruder Diepold gar Bischof von Passau.⁴² Die Regierung Gerolds nun sei in einem *Scandalum* geendet bzw. stünde kurz davor! Um weiteres Unheil abzuwenden, hätten sich die Domherren zur Reise nach Rom entschieden. Gregor IX. beauftragte nun die Richter, persönlich nach Freising zu reisen, um die Vorwürfe zu untersuchen und den Bischof zu ihm zu zitieren.

vobis et provida liberalitate concessit. ... Datum Anagninae II. Kal. April. Pontificatus nostri anno sexto.

- 40) Zur Frühzeit Gerolds als Bischof und zu seinem Herkommen: Meichelbeck, *Historia Frisingensis* 1/1, Augsburg 1724, 398–400, dort 400: *Ita Geroldus facto praeclaro hunc annum, diocesis suae Frisingensis quingentesimum ac saecularem egregie exornavit, futurus utique felicior, gloriosiorque, nisi deinceps vitam suam factis sequoribus inquinasset.*
- 41) v. Deutinger M., *Päpstliche Urkunden zur Geschichte des Bisthums Freising* (Beiträge zur Geschichte, Topographie und Statistik des Erzbisthums München und Freising 2, 1851, 1–159, hier 9 f.).
- 42) Maß, *Bistum* (wie Anm. 22) 192.

Die Anklage verlief jedoch ohne sichtbare Konsequenzen für Gerold. Er konnte im Sommer 1228 sogar eine Bulle Gregors IX. erhalten. Die Hintergründe sind mysteriös: Ohne Namen zu nennen, wird von Bränden und Brandstiftern in der Bischofsstadt berichtet. Die Namen seien aber nachträglich bekannt geworden; die Betroffenen müssten nun, zur Sühnung ihres Vergehens, eine Bußwallfahrt nach Rom antreten. Letztere werde ihnen, vorgeblich aus Gründen des Alters, auf Verwendung Bischof Gerolds, erlassen, falls die Brandstifter das für die Reise fällige Geld direkt der Freisinger Kirche zum Wiederaufbau übergeben würden.⁴³ Offensichtlich wollten die Brandleger dem Bischofssitz schaden und es muss eine vage Spekulation bleiben, inwieweit hier Anhänger des bayerischen Herzogs am Werke waren. Im Grunde konnten es nur Gegner der freisingischen Unabhängigkeit gewesen sein, mit denen Bischof Gerold sehr maßvoll umging: Waren es seine Güte als Seelsorger oder doch politische Gründe, die ihn zu diesem Schritt bewogen?

Gerold dürfte jedoch weiterhin einer Opposition im Domkapitel gegenübergestanden sein, die ihre zweite Chance bei der Verleihung der Bischofsstadt an den bayerischen Herzog sah. Gerold selbst hatte im Jahre 1229 durch Kontakte zu Ludwig I. In einer nicht genauer datierbaren Urkunde trat der Herzog als Mitsiegler bei einer Seelheilstiftung Gerolds an die Augustiner-Chorherren von Neustift auf.⁴⁴ Und noch im Juli versuchten Bischof und Herzog wohl die Wogen zu glätten, in dem der Herzog einen Rechtsspruch Gerolds zugunsten des Domkapitels mitsiegelte. Es ging um einen Abgabenstreit der Domherren mit den Edlen von Starkertshofen.⁴⁵ Aber diese Zeichen guten Willens halfen nicht mehr und konnten wohl auch nicht den Ärger der Opposition besänftigen. Überdies waren in Italien bei Papst und Kaiser die Entscheidung gefallen: Papst Gregor IX. setzte Gerold am 29. Juli 1230 als Bischof ab.⁴⁶ War er zu schwach gegenüber dem auftrumpfenden Herzog oder handelte er wegen eines persönlichen Vorteils für sich und seine Familie? Diese Frage steht im Raum und konnte bisher nicht abschließend behandelt werden.⁴⁷

Fortan amtierte Gerold nur noch als Domherr bis zu seinem Tod am 29. März 1231. In der Urkunde von 1231, es handelt sich um eine bischöfliche

43) Lupprian K.-E., Spätmittelalterliche Papsturkunden für Hochstift und Domkapitel von Freising (Hochstift Freising [wie Anm. 5] 129–145, 132 Regest Nr. 1) (1228 Juli 1, ausgestellt in Perugia). – Maß, Bistum (wie Anm. 22) 203.

44) Schlütter-Schindler, Regesten 1180–1231 (wie Anm. 1) 221, L I 588.

45) Schlütter-Schindler, Regesten 1180–1231 (wie Anm. 1) 225, L I 598.

46) Datierung allein bei Meichelbeck, *Historia Frisingensis* 2/1 (wie Anm. 1) 8: *Ipse vero Pontifex eodem anno die 29. Julii adversus Geroldum Bullam depositionis seu exauctorationis expediri mandavit, uti alicubi annotatum legimus*. Erwähnt bei Schlütter-Schindler, Regesten 1180–1231 (wie Anm. 1) 225, L I 598.

47) Maß, Bistum (wie Anm. 22) 202 lässt die Frage unbeantwortet, spricht jedoch von einem „wirtschaftlichen Bankrott“ Gerolds und wertet damit doch.

Besitzübertragung,⁴⁸ trat er als *Geroldus quondam episcopus* an zweiter und damit prominenter Stelle auf, nach dem Freisinger Dompropst und vor den amtierenden Pröpsten der Freisinger Kollegiatstifte St. Andreas, Veit⁴⁹ und St. Zeno in Isen. Damit scheint er nach seiner Absetzung nicht verfeimt gewesen zu sein, sondern es kam ihm seine möglicherweise früh gepflegte Nähe zu den Kanonikern zustatten. Bereits 1228 übergab er den Kanonikern von Isen die dortige, dem Bischof patronatsrechtlich zustehende Pfarrkirche zur Nutznießung; ein Kanoniker sollte ihm als Vikar präsentiert werden.⁵⁰ Die bereits erwähnten Pröpste von St. Andreas und St. Zeno / Isen traten bereits zu diesem Zeitpunkt als Zeugen auf. Bis zu seinem Tode konnte sich Gerold der Unterstützung benachbarter Stifte wie wohl auch Teilen des Domkapitels sicher sein.

Aber mit der Entscheidung von 1230 war die Auseinandersetzung zwischen dem Herzog und der Freisinger Kirche noch nicht entschieden. Herzog Ludwigs I. und sein Sohn und Nachfolger Otto hatten weiterhin Streit mit dem neuen Freisinger *Episcopus*. Bischof Konrad musste sich mit zahllosen Übergriffen von Seiten der bayerischen Herzöge auf Freisinger Kirchengut auseinandersetzen.⁵¹ In einem Falle, im November 1231, holte er sich die päpstliche Unterstützung. Gregor IX. hatte den Salzburger Erzbischof Eberhard II. sowie die Äbte von Admont und Melk als delegierte Richter eingesetzt. Herzog Otto II. wurden Kirchenstrafen angedroht, falls er nicht der Freisinger Kirche entwendete Güter und Rechte sofort wieder zurückgebe, u.a. auch die bereits angesprochenen Rechte der Freisinger Kirche in München. Allerdings musste vor dem eventuellen Verhängen eines Interdikts bzw. einer Exkommunikation eine entsprechende päpstliche Erlaubnis eingeholt werden. Gregor IX. war an einer Eskalation der Situation nicht interessiert.⁵²

48) Meichelbeck, *Historia Frisingensis* 2/2, Augsburg 1729, 2. Er ist unter den Zeugen an zweiter Stelle, vor ihm steht nur der Dompropst Uto, nach ihm der Propst von St. Andreas Friedrich sowie den Pröpsten Ulscalus von Sankt Vitus sowie von Isen.

49) Pfister P., *Freising – St. Andreas* (1250 Jahre Freising [Anm. 22]) 135–139: Gegründet als Kollegiatstift vor 1062 durch Bischof Ellenhard (1052–1078). – Ders., *Freising – St. Veit*, in: ebd. 152–154: Vorläufer aus dem 9. Jh., gegründet als Kollegiatstift unter Bischof Egilbert (1005–1039).

50) Meichelbeck, *Historia Frisingensis* 2/2 (wie Anm. 48) 1: ... *quod considerata necessitate praebendarum, et defectu fratrum ecclesiae S. Zenonis in Ism ecclesiam parochialem eiusdem loci nobis vacantem, tum propter necessitatem, tum etiam religionem canonicorum ibidem Deo famulantium, de consensu capituli nostri ad communem usum praebendarum, contulimus in perpetuum, salvo kathedratico et iure dioecisani ante memoratae ecclesiae. Praepositus de concilio capituli sui, nobis ac successoribus nostris vicarium unum de canonicis perspicuum perpetuo instituendum praesentabit.*

51) Heim M., *Konrad von Tölz-Hohenberg 1230–1258 Bischof von Freising* (Gatz, *Bischöfe 1198 bis 1448* [wie Anm. 9] 190 f.).

52) Lupprian, *Spätmittelalterliche Papsturkunden* (wie Anm. 43) 132 f. Nr. 2 (1231 No-

Bischof Konrad gelang es, noch vor seiner Weihe von König Heinrich (VII.) ein Privileg zu erhalten, die Stadt Freising befestigen zu dürfen. Vorausgegangen war ein Hilferuf des Domkapitels, das sich nicht mehr gegen den gebannten bayerischen Herzog zu wehren wusste.⁵³ Am 1. Mai 1231 erließ Heinrich (VII.) in Worms den Rechtsentscheid, dass jeder Reichsfürst, weltlich oder geistlich, seine Hauptstadt befestigen dürfe. Dieses Recht stehe natürlich auch dem Bischof von Freising zu.⁵⁴ Die Erlangung der Privilegierung war auch eine verspätete Reaktion auf die Brandstiftungen von 1228. Der Domberg musste vor weiteren Angriffen des Herzogs und der mit ihm verbundenen niederadeligen Familien geschützt werden.

Die Befestigung der Bischofsstadt erwies sich als notwendig, da Herzog Otto II. dort weiter machte, wo sein Vater Ludwig geendet hatte. Dieser Konflikt wurde beeinflusst von der Auseinandersetzung im Reich zwischen dem Stauferkaiser und den Päpsten, auf die hier nur hingewiesen werden kann. Außerdem sind die Grenzziehungen nicht immer so eindeutig, wie man sie eigentlich gerne immer haben möchte: So gehörte der Bayernherzog im Januar 1231 zu der Gruppe jener Fürsten, die von Gregor IX. als Garanten des Friedens von San Germano in die Pflicht genommen wurden. Damit musste der Herzog für die kaiserliche wie päpstliche Politik mit Verantwortung übernehmen und damit für einen Papst und einen Kaiser, die ihm wenige Wochen zuvor den Zugriff auf Freising verweigert hatten.⁵⁵ Für die Gründung des Kollegiatstifts (Alt-)Ötting als projektierte herzogliche Grablege benötigte und erhielt Ludwig I. am 25. August 1231 die Zustimmung des Salzburger Diözesans⁵⁶ und damit jenes Eberhards II., der als päpstlicher Richter in die Freisinger Niederlage des Herzogs an maßgeblicher Stelle involviert war.

Gleichzeitig führte Ludwig I. eine kriegerische Auseinandersetzung mit dem neuen Freisinger Bischof. Interessanterweise war dies nicht nur ein Kampf gegen Konrad direkt, sondern auch gegen dessen Sippe der Tölzer. Ein Bruder Konrads hatte die Burg Valley überfallen und den dortigen Grafen, nämlich Otto III. von Valley gefangen genommen. Herzog Ludwig wollte die Burg, die ihm wie dem Valleyer Grafen gemeinsam gehörte, zurückerobern lassen und beauftragte damit Graf Konrad von Wasserburg, der allerdings bei der Belagerung scheiterte.⁵⁷

Die Auseinandersetzung setzte sich nach Ludwigs Ermordung vom 16. September 1231 auf der Kelheimer Brücke unter seinem Sohn Otto II. fort. Im Jahre 1235 kam es zu einem Friedensschluss, der erneut vom Salzburger Erzbischof und Regensburger Bischof vermittelte wurde. Aber auch diese Einigung war nicht von langer Dauer. Herzog Otto versuchte, freilich nicht mit durch-

vember 26, ausgestellt in Ried); Monumenta Wittelsbacensia (wie Anm. 2) 52–54, Nr. 21. – Maß, Bistum Freising (wie Anm. 22) 207.

53) Regesta Imperii V,2,4 Nr. 11102 (eingesehen 2013 Oktober 7).

54) Regesta Imperii V,1,2 Nr. 4197 (eingesehen 2013 Oktober 7).

55) Schlütter-Schindler, Regesten 1180–1231 (wie Anm. 1) 227, L I 602.

56) Schlütter-Schindler, Regesten 1180–1231 (wie Anm. 1) 228, L I 605.

57) Schlütter-Schindler, Regesten 1180–1231 (wie Anm. 1) 229, L I 607.

schlagenden Erfolg gekrönt, den Freisinger Domklerus von seinem Bischof abzuwenden.⁵⁸ Am 28. August 1240 nun musste sich Herzog Otto mit Bischof Konrad in Landshut aussöhnen. Otto versprach, die Rechte und Freiheiten der Freisinger Kirche zu schützen und den Klerus nicht mehr in ungerechter Weise zu belasten. Der Herzog musste damit wichtige Rechte aufgeben, die ihm bisher als Hochstiftsvogt zustanden: Einlager herzoglicher Leute, Stellung von Pferden, Beherbergungspflicht. Damit begann ein Prozess der Entvogtung der Freisinger Kirche aus der wittelsbachischen Gewalt; ein Prozess, der mit der völligen Aufgabe der Vogtei um 1300 endete.⁵⁹

Die Urkunde vom September 1230 ist für die Freisinger Kirche in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzen. Die Urkunde hat, im Gegensatz zum päpstlichen Pendant, selbst nicht als Original, sondern als Abschrift in einem Freisinger Kopiaibuch des 14. Jahrhunderts die Zeitläufte überlebt. Der bedeutende Freisinger Geschichtsschreiber Karl Meichelbeck hat sie ausführlich in seiner *Historia Frisingensis* von 1729 zitiert.⁶⁰ Meichelbeck hat die Ereignisse in den Mittelpunkt des zweiten Teils der Beschreibung von Gerold gestellt. Seine schlechte Amtsführung habe zum Verlust von Kirchengütern geführt. Dies gipfelte in der Übertragung Freisingens an den Herzog von Bayern als Lehen. Selbst am päpstlichen Hof habe dies Aufruhr erzeugt: Gregor IX. habe im 5. Buch der Dekretalien einen entsprechenden Eintrag vermerkt. Der Papst verwies dabei auf die freisingischen Ereignisse und endete mit dem Rechtssatz, dass Verkauf, Entfremdung und Verlehnung von Kirchengütern automatisch das Interdikt nach sich ziehe.⁶¹ Tatsächlich fand dieser Vorfall Eingang in den *Liber Extra* (*Codex Gregorianus*) von 1234. Die Freisinger Ereignisse sind im Liber V / Titulus I / Cap. XXVII vermerkt.⁶²

58) Zum Streitverlauf siehe Schwertl, Beziehungen (wie Anm. 10) 130–135.

59) BHSTAM Hochstift Freising Urk. 65 [1240 Aug 28]; Wittelsbach und Bayern I/2, München 1980, Nr. 109.

60) Hinweise etwa in: Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger in Österreich Bd. 4/2, München 1997, 167 Nr. 1128.

61) Meichelbeck, *Historia Frisingensis* 2/1 (wie Anm. 1) 6f.: *Quam male in fine rem gesserit Geroldus episcopus, docemur ex eo, quod dilapidando et consumendo bona episcopatus sui eo dementiae devenerit, ut ipsam etiam Frisingensem urbem Bojariae duci in beneficium seu feudum concesserit. Hinc aliter fieri non potuit, quam ut episcopus tum pontifici tum imperatori accusaretur. Id qua ratione apud pontificem contigerit, docet nos ipse Gregorius IX. qui in suo quinto Decretalium libro T. 1 de accusationibus cap. finali sic habet: Gregorius IX. episcopo Cister.de Alde et de Salem abbatibus. ... Potestate vendendi, dandi, infeudandi, seu quomodolibet alienandi bona ipsius ecclesiae interim eidem penitus interdicta.*

62) „Liber Extra“ auf der Internet-Plattform „Bibliotheca Augustana“:

http://www.hs-augsburg.de/~Harsch/Chronologia/Lspost13/GregoriusIX/gre_5t01.html (eingesehen 2013 Oktober 14).

Liber V Titulus I (*De accusationibus, inquisitionibus et denunciationibus*) Capitulum XXVII: *Contra praelatum, denunciatum de dilapidatione, fit commissio super veritate inquirenda, et pendente negotio debet sibi interdicti potestas alienandi.*

Für Meichelbeck war das päpstliche und kaiserliche Eingreifen für die weitere Unabhängigkeit Freisingens existentiell. Ebenso wird in den bis 1789 reichenden *Series et acta Episcoporum Frisingensium* die Entfremdung der Bischofsstadt angesprochen und die *bullā (aurea dicta)* Kaiser Friedrichs II. sowie die Bestätigung Papst Gregors IX. hervorgehoben.⁶³

Dieses hohe regionale Interesse steht in Spannung zu den reichsgeschichtlichen Ereignissen, die in den vielen Biographien zu Friedrich II. thematisiert wurden und werden. Augenfälligerweise, wenn auch nicht überraschenderweise, werden die Freisinger Ereignisse in den Biographien Wolfgang Stürners, Hubert Houbens⁶⁴, Klaus van Eickels bzw. Tania Brüschs⁶⁵ nicht erwähnt, im Übrigen auch nicht in der monumentalen Darstellung durch Ernst Kantorowicz.⁶⁶ Die Freisinger Ereignisse lagen damals im Windschatten der päpstlich-kaiserlichen Auseinandersetzungen und bleiben es bis heute im wissenschaftlichen Bereich.

In der Diskussion wird weiterhin die Person Bischof Gerolds bleiben. Das Wissen über seine Persönlichkeit ist einfach zu gering als hier letztgültige Aussagen machen zu können, ob er selbstbewusst oder verschüchtert gegenüber dem bayerischen Herzog aufgetreten sein könnte. Seine Gegner haben ihn als Macht und Besitz verschleudernden Kirchenherrn charakterisiert. Sein Handeln vor 1229/30 muss aber, das hat bereits Karl Meichelbeck so gesehen,

Idem Episcopo Cister., de Alde. et de Salen. Abbatibus.

Praelatorum excessus +[tanto sunt severius corrigendi, quanto plures eorum corumpuntur exemplo, si remanerent incorrecti] Sane dilecti filii C. [C. E. H.] et quatuor alii canonici Frisigienses [bonae memoriae H. papae praedecessori nostro] denunciando monstrarunt, quod [venerabilis frater noster] Frisigiensis episcopus bona sui episcopatus, quem, ut dicunt, fuit minus canonice assecutus, adeo graviter dilapidat et consumit, quod, nisi celeriter adhibeatur remedium, episcopatus idem per eum ad irreparabile dissolutionis opprobrium deducetur, nec solummodo rerum, verum etiam famae suae prodigus et salutis, vitam ducit enormiter dissolutam, +[adeo ut inficiationi eius continentiae non sit locus, quum manifeste cohabitationis indicio comprobetur, alias quod modesta pontificalis gravitatis abiecta se dictis et factis sic levem ac irreprehensibilem exhibet, ut eius vita eis sit in laqueum et in scandalum, quibus esse deberet honestatis exemplum. Quia igitur haec sub dissimulatione transire nec volumus nec debemus, sequentes formam literarum, quas dictus praedecessor noster super hoc providerat destinandas.] Discretionis vestrae [per apostolica scripta] mandamus, quatenus personaliter accedentes ad locum inquiratis sollicito veritatem, et eam fideliter conscribentes sub sigillis vestris nobis transmittatis inclusam, eidem episcopo terminum assignantes, quo nostro se conspectui [personaliter] repraesentet pro meritis recepturus, potestate vendendi, infeudandi seu quomodolibet alienandi bona ipsius ecclesiae interim eidem [episcopo] penitus interdicta. [Quod si etc. Dat. Later. V. Kal. Mai. Ao. I. 1227.]

63) Deutinger, Kataloge der Bischöfe (wie Anm. 37) 74 f.

64) Houben H., Kaiser Friedrich II. (1194–1250). Herrscher, Mensch und Mythos, Stuttgart 2008.

65) van Eickels K. – Brüscht T., Kaiser Friedrich II. Leben und Persönlichkeit in Quellen des Mittelalters, Düsseldorf Zürich 2000.

66) Kantorowicz E., Kaiser Friedrich der Zweite, Stuttgart ⁶1980.

differenzierter betrachtet werden. Er muss mit seinem Handeln auch Unterstützer in Freising gehabt haben. Die Lehensübertragung, über die stets nur von dritter Seite berichtet wird, ohne dass sich die eigentlichen Protagonisten selbst zu Wort meldeten, dürfte eher ein mehr oder weniger gut vorbereiteter Akt gewesen sein. So bleibt viel Raum für Spekulationen. Gerold geriet wohl, wie nach ihm auch Konrad, unter den Druck des Wittelsbachers, weil beide aus dem Niederadel, aus der Ministerialität stammten. Gerade diese Familien wurden aber, wie auch der Regensburger Fall zeigte, von Ludwig I. für seine Pläne, auf Bischofswahlen Einfluss nehmen zu können, besonders umworben. Er konnte dies wohl auch machen, da Familienbesitz und einhergehende Territorialherrschaft sehr klein bzw. labil waren. Die Auseinandersetzung zwischen Gerold und Konrad war auch eine zweier benachbarter Familien, Waldeck und Tölz waren geographisch nicht weit entfernt. Solche Familien führten im Auftrag des Herzogs oder des Bischofs die kriegerischen Auseinandersetzungen. Im Regensburger Vergleich vom September 1229 wird deutlich, dass die Ministerialen die Verursacher der Schäden bei den Kämpfen waren, die sich nun vor Schiedsleuten dafür verantworten mussten. Sollten die Adligen sich weigern, die Schäden zu begleichen, so hafteten der Herzog bzw. der Bischof. Dieses Beispiel zeigt deutlich, unter welchem herzoglichen Druck ein Bischof stehen musste, der aus einer solchen Familie stammte. Die Gegner Gerolds haben diesem auch deswegen Geldverschleuderung vorgeworfen, weil sie seinen geringen adeligen Rang angreifen wollten. Dies sei bei Gerolds Vorgänger Otto II. ganz anders gewesen. Mit Konrad kam erneut ein Angehöriger eines kleineren Adelsgeschlechts auf den Stuhl des hl. Korbinians. Dieser konnte allerdings geschickt in der Reichspolitik agieren und besonders das päpstliche Vertrauen gewinnen. Dies schützte ihn wohl vor einer völligen Vereinnahmung von herzoglicher Seite, nicht aber vor andauernden Kämpfen.

Die Ereignisse in Freising bleiben einzigartig. In keinem anderen Fall eines bayerischen Bistums wurde der Versuch des bayerischen Herzogs so offenkundig, einen Bischofssitz zu mediatisieren. Damit wäre ein Reichsfürst seiner Residenz verlustig gegangen. Damit wären auch die reichsrechtlichen Zugeständnisse Friedrich II. in der *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis* von 1220 schon wenige Jahre später in einem Falle obsolet geworden. Dieser drohende Präzedenzfall musste auch im kaiserlichen Interesse verhindert werden. Freising blieb ein unabhängiges Reichsterritorium und entwickelte sich zu einem frühneuzeitlichen Staat bis zur großen Säkularisation zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Die bayerischen Herzöge und Kurfürsten mussten mit dieser Situation über Jahrhunderte hinweg leben. Sie ‚erleichterten‘ sich die Situation, in dem sie Freising ab dem ausgehenden 15. Jahrhundert in Form einer wittelsbachischen Sekundogenitur stärker an sich banden.⁶⁷

67) Der erste Bischof war der ernannte Ruprecht, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog von Bayern (1495–1498), der 1498 zurück trat und 1499 Elisabeth von Niederbayern, die Tochter Herzog Georgs des Reichen, heiratete. Sein Bruder Philipp folgte ihm nach: Maß, Bistum Freising (wie Anm. 22) 351–353.